

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

**TOP:** Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Maßnahme  
„B 95 Ausbau in Hammerunterwiesenthal, Knotenpunkt mit S 266“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 13.05.2025 den Abschluss einer Vereinbarung über die Maßnahme „B 95 Ausbau in Hammerunterwiesenthal, Knotenpunkt mit S 266“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen und der Stadt Kurort Oberwiesenthal zu unterzeichnen.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.05.2025

gez. Jens Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am .....im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen .....  
Nein-Stimmen .....  
Stimmenthaltungen .....

### **Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortslage Hammerunterwiesenthal ist es erforderlich, den Knotenpunkt der B 95 (Oberwiesenthaler Straße) mit der S 266 (Neudorfer Straße) sowie einen Abschnitt der B 95 auf einer Länge von ca. 160 m einschließlich Neubau eines separaten Gehwegabschnittes zwischen Knotenpunkt und Bahnübergang als Gemeinschaftsmaßnahme Bund/Land/Stadt auszubauen.

Hauptbestandteil der Baumaßnahme ist der Umbau des Knotenpunktes, welcher derzeit baulich unzulänglich ausgebildet ist. Durch eine geänderte Grundrissausbildung des einmündenden Staatsstraßenastes sollen die Befahrbarkeit insbesondere für größere Fahrzeuge und die Sichtverhältnisse verbessert werden. Mit dem im Jahr 2020 erfolgten Abriss des Wohngebäudes im Knotenbereich wurde bereits eine Voraussetzung für die Realisierung der Baumaßnahme geschaffen.

Die bestehenden Defizite im Verkehrsablauf am Knotenpunkt sind bereits seit weit mehr als einem Jahrzehnt Anlass für entsprechende Ausbauplanungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, die jedoch bisher über einen Feststellungsentwurf nicht hinausgekommen sind. Die Schaffung des Baurechtes hat sich aus verschiedenen Gründen als langwieriges Verfahren herausgestellt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung für die gemeinschaftliche Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt HUW wird die Durchführung, die Kostenteilung und die künftige Unterhaltung geregelt.

Die Straßenbauverwaltung (LaSuV) führt die Baumaßnahme in Abstimmung mit der Stadt durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Eindeutig abtrennbare Teile der Baumaßnahme, wie Gehwege und Nebenbereiche, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben. Zusätzlich trägt die Stadt anteilige Kosten am Ausbau des Knotenpunktes B95/S266 sowie einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % zu den auf die Stadt anfallenden Bau- und Grunderwerbskosten.

In der zugrundeliegenden Kostenberechnung mit Kostenteilung zum genehmigten Vorentwurf vom 12. Mai 2021 ist für die Gemeinde ein Kostenanteil von 76.000 € ausgewiesen. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden mit 1,906 Mio. € beziffert. Seitens des LaSuV wird aber darauf hingewiesen, dass nach Herstellung des Baurechtes eine Kostenaktualisierung bzw. -fortschreibung vorgenommen wird.

Für die Finanzierung der Kostenanteile der Stadt sollen Fördermittel beantragt werden. Gemäß der aktuellen FRL KStB ist für Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung ein Höchstfördersatz von 80 Prozent angegeben. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist abhängig vom Planungsfortschritt und der Bereitstellung der Finanzierung der Straßenbauverwaltung.

**Anlagen:** Vereinbarung, Lageplan Stand 06/2021

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Einnahmen :**
- Kostenanteil Stadt: ca. 76.000 EUR (gem. Kostenberechnung Stand 01/2020)**
- Keine haushaltmäßige Berührung**
- Mittel stehen zur Verfügung
- Mittel stehen nicht zur Verfügung

**Bemerkungen:** Maßnahme muss in den Haushalt  
eingestellt werden.  
HHJ unbekannt.

gez. Görlach  
Kämmerin

## Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
Bundesstraßenverwaltung,  
als Baulastträger der Bundesstraße B 95,  
vertreten durch den Freistaat Sachsen,

und

dem Freistaat Sachsen  
als Baulastträger der Staatsstraße S 266,

beide endvertreten durch das  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,  
Niederlassung Zschopau,  
Hans-Link-Straße 4,  
09131 Chemnitz

- im Folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt -

und

der Stadt Kurort Oberwiesenthal,  
Markt 8,  
09484 Kurort Oberwiesenthal,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
als Baulastträger der Gehwege und Nebenbereiche

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

über

die Maßnahme „B 95 Ausbau in Hammerunterwiesenthal, KP mit S 266“, Teilabschnitt B 95 und Knotenpunkt mit der S 266,

im Zuge der B 95  
von NK 5543 067 Station 7,887  
bis NK 5544 003 Station 0,250

und im Zuge der S 266  
von NK 5544 003 Station 0,000  
bis NK 5544 003 Station 0,059

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Knotenpunkt der B 95 mit der S 266 in der Ortslage Hammerunterwiesenthal sowie einen Abschnitt der durchgehenden Strecke der B 95 einschließlich der Gehwege und Nebenbereiche als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Zum Bauvorhaben gehört außerdem der Neubau eines separaten, ca. 71 m langen Gehwegabschnittes östlich des Bahnübergangs.

Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftige Unterhaltung.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem genehmigten Vorentwurf vom 12. Mai 2021 einschließlich Kostenberechnung mit Kostenteilung, soweit er sich auf die B 95 und den Knotenpunkt mit der S 266 bezieht.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Durchführung der Baumaßnahme ist abhängig von der Bereitstellung der Finanzierung der Straßenbauverwaltung.
- (2) Sofern die Stadt für die Finanzierung ihrer Bauteile Fördermittel beantragen möchte, stellt sie die entsprechenden Anträge rechtzeitig vor Baubeginn. Die aktuelle FRL KStB enthält keine Sonderregelung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn für Gemeinschaftsmaßnahmen. Das Verfahren zum förderunschädlichen Baubeginn richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO. Die Straßenbauverwaltung teilt der Stadt den geplanten Baubeginn rechtzeitig mit und übergibt ihr die für den Antrag erforderlichen Unterlagen.
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:
  - Gehwege, Nebenbereiche
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz (3) die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 17 (3)) teilt diese der Straßenbauverwaltung ggf. auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (5) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt der Straßenbauverwaltung die Vollmacht zur Einleitung dieses Verfahrens. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts. Soweit die Stadt den Erwerb und den Abbruch von Gebäuden durchführt, stellt sie vor Durchführung des Grunderwerbs sicher, dass alle für den Abbruch der Gebäude erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse erteilt werden. Die hierzu notwendigen Anträge werden von der Stadt gestellt.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahnen, Gehwege, Parkflächen und Nebenbereiche**

- (1) Die Kostenteilung wird in zwei Abschnitte unterteilt:
- durchgehende Strecke B 95
  - Knotenpunktbereich B 95/S 266
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Bau der Fahrbahn der Straße einschließlich Haltestellenbuchten für den Linienverkehr und der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie anteilige Kosten am Ausbau des Knotenpunktes B 95/S 266.
- (3) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie anteilige Kosten am Ausbau des Knotenpunktes B 95/S 266. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.
- (4) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde für neu angelegte Gehwege leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von 11,00 EUR/lfdm Hochbord an die Stadt. Dies ergibt nach derzeitigem Planungsstand bei einer Bordlänge (erstmalige Herstellung) von 80 m einen Gesamtbeitrag von 880,00 EUR.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über einen bestehenden Regenwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Oberes Pöhlbachtal.

### **§ 5**

#### **Kreuzungen und Einmündungen**

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 FStrG, die Kreuzungsverordnung (FStrKrV) und die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) maßgebend.
- (2) Am Knotenpunkt B 95/S 266 (Kostenteilungsmasse) erfolgt eine Kostenteilung zwischen den am Knotenpunkt beteiligten Baulastträgern der Fahrbahnen der einmündenden Straßen (Bund und Land) sowie der Stadt als Baulastträgerin der Gehwege im Verhältnis der Fahrbahn- und Gehwegbreiten. In der Kostenteilungsmasse des Knotenpunktes sind enthalten:

- die Kosten für die als Ausgleich für notwendige Baumfällungen erforderlichen Ersatzpflanzungen einschließlich der Kosten für die Fertigstellungspflege und die zweijährige Entwicklungspflege gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 18)
- (3) Nach dem Breitenverhältnis und unter Beachtung der längsgeteilten Baulast an der B 95 ergibt sich folgender Kostenteilungsschlüssel für den Knotenpunkt B 95/S 266 (siehe auch Kostenteilungsplan und Kostenteilung):
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| für die Straßenbauverwaltung (Bund) | 65,89 % |
| für die Straßenbauverwaltung (Land) | 29,03 % |
| für die Stadt                       | 5,08 %  |

## **§ 6**

### **Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 tragen für die kommunalen Leitungen die Stadt und für alle anderen Versorgungsleitungen die jeweiligen Versorgungsunternehmen unter Beachtung bestehender vertraglicher Regelungen zur Straßenbenutzung.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für kommunale Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## **§ 7**

### **Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

Die Herstellungskosten der Stützmauer (BW 01) im Bereich des Knotenpunktes B 95/S 266 sind Teil der Kostenmasse des Knotenpunktes und werden entsprechend den Regelungen in § 5 aufgeteilt.

## **§ 8**

### **Gehwege auf Brücken und in Unterführungen**

entfällt

## § 9

### Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung sowie die grundbuchamtlichen Vollzugskosten werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten der beteiligten Gehwege aufgeteilt.

Dies betrifft den Abschnitt der B 95 von Bau-km 0+080 bis 0+183.

Dabei entfallen im Mittel

auf die Straßenbauverwaltung	81,25 %
und auf die Stadt	18,75 %.

- (2) Im Bereich des Knotenpunktes B 95/S 266 werden diese Kostenanteile entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel des Knotenpunktes geteilt.

Dies betrifft den Abschnitt der B 95 von Bau-km 0+000 bis 0+080 sowie der S 266 von Bau-km 0+000 bis 0+072.

Dabei entfallen

auf die Straßenbauverwaltung (Bund)	65,89 %,
auf die Straßenbauverwaltung (Land)	29,03 %
und auf die Stadt	5,08 %.

- (3) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt oder die Straße aufgrund des Gehwegbaus verdrängt wird, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.

Dies betrifft den Abschnitt der B 95 von Bau-km 0+211 bis 0+282.

- (4) Die nach den Absätzen (1) bis (3) ermittelten Kostenteilungsschlüssel werden für die gesamte Maßnahme wie folgt angewendet:

Anteil Straßenbauverwaltung (Bund)	56,39 %
Anteil Straßenbauverwaltung (Land)	13,54 %
Anteil Stadt	30,07 %

- (5) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Absatz 1 FStrG/§ 11 SächsStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulasträger über.

- (6) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

- (7) Soweit die Grunderwerbsverhandlungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht zur Überlassung der Grundstücke führen und die Antragstellung auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 42 SächsStrG notwendig wird, bevollmächtigt die Stadt die Straßenbauverwaltung ausdrücklich, in ihrem Namen den Antrag bei der Enteignungsbehörde zu stellen.

## **§ 10**

### **Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

- (1) Die Kosten für Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten im Knotenpunktbereich nach § 9 (2) geteilt.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

## **§ 11**

### **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

## **§ 12**

### **Straßenbeleuchtung**

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechend § 9 Absatz 2 geteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

## **§ 13**

### **Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten (siehe § 9 ) zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt, soweit sie nicht von den Anliegern zu tragen sind.

## **§ 14**

### **Verwaltungskosten**

- (1) Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung deren Verwaltungsaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20 % zu den auf die Stadt entfallenden Baukosten und Grunderwerbskosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- (2) Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Bau- und Grunderwerbskosten.

## **§ 15**

### **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Für die Höhe der durch die Vertragsbeteiligten zu übernehmenden Kostenanteile ist allein die nach § 15 (2) zu erstellende Schlussabrechnung maßgebend.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und deren Kostenanteile.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO).
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet.

## **§ 16**

### **Allgemeine Steuerklausel**

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die Straßenbauverwaltung als juristische Person des öffentlichen Rechts ihre in der Vereinbarung benannten Leistungen derzeit nicht als Unternehmer ausführt (weitere Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG a.F.). Diese Leistungen sind folglich nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Kann sich die Straßenbauverwaltung zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG a. F. berufen, sind die von ihr erbrachten Leistungen ggf. umsatzsteuerbar und entsprechend den gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig.
- (3) Ist eine vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Kosten bzw. die der Kostenzuordnung zu Grunde zu legenden Beträge grundsätzlich als Netto-Beträge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (4) Sollte die Finanzverwaltung eine abweichende steuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird die Straßenbauverwaltung eine korrigierende Rechnung nach Maßgabe § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Vereinbarungspartner zusätzlich zu zahlen, soweit die Straßenbauverwaltung die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 17

##### Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in Absatz 2 keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der Fahrbahn im Zuge der B 95 und S 266 der Straßenbauverwaltung obliegt und die Unterhaltung dem Erzgebirgskreis.

Die Baulast für die als Ausgleich für notwendige Baumfällungen erforderlichen Ersatzpflanzungen obliegt bis zum Abschluss der Entwicklungspflege nach ZTV La-StB 18 der Straßenbauverwaltung. Danach gehen die Ersatzpflanzungen in Eigentum, Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Stadt über.

Die Baulast an der Stützwand obliegt der Stadt als Eigentümerin des anliegenden Flurstücks.

Die Baulast an den Gehwegen obliegt der Stadt.

- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt mit der Abnahme gemäß § 2 (4) die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

#### § 18

##### Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder die Feststellung einer Regelungslücke lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, soweit das Festhalten an der Vereinbarung nicht unzumutbar ist, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. eine dem angestrebten Vereinbarungsziel am nächsten kommende Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 19

##### Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine Fertigung der Vereinbarung, die Straßenbauverwaltung erhält zwei Fertigungen.

*Für die Straßenbauverwaltung:*

*Für die Stadt:*

Chemnitz, den 08. APR. 2025

Kurort Oberwiesenthal, den

  
Katrin Backofen  
Abteilungsleiterin Servicebereich

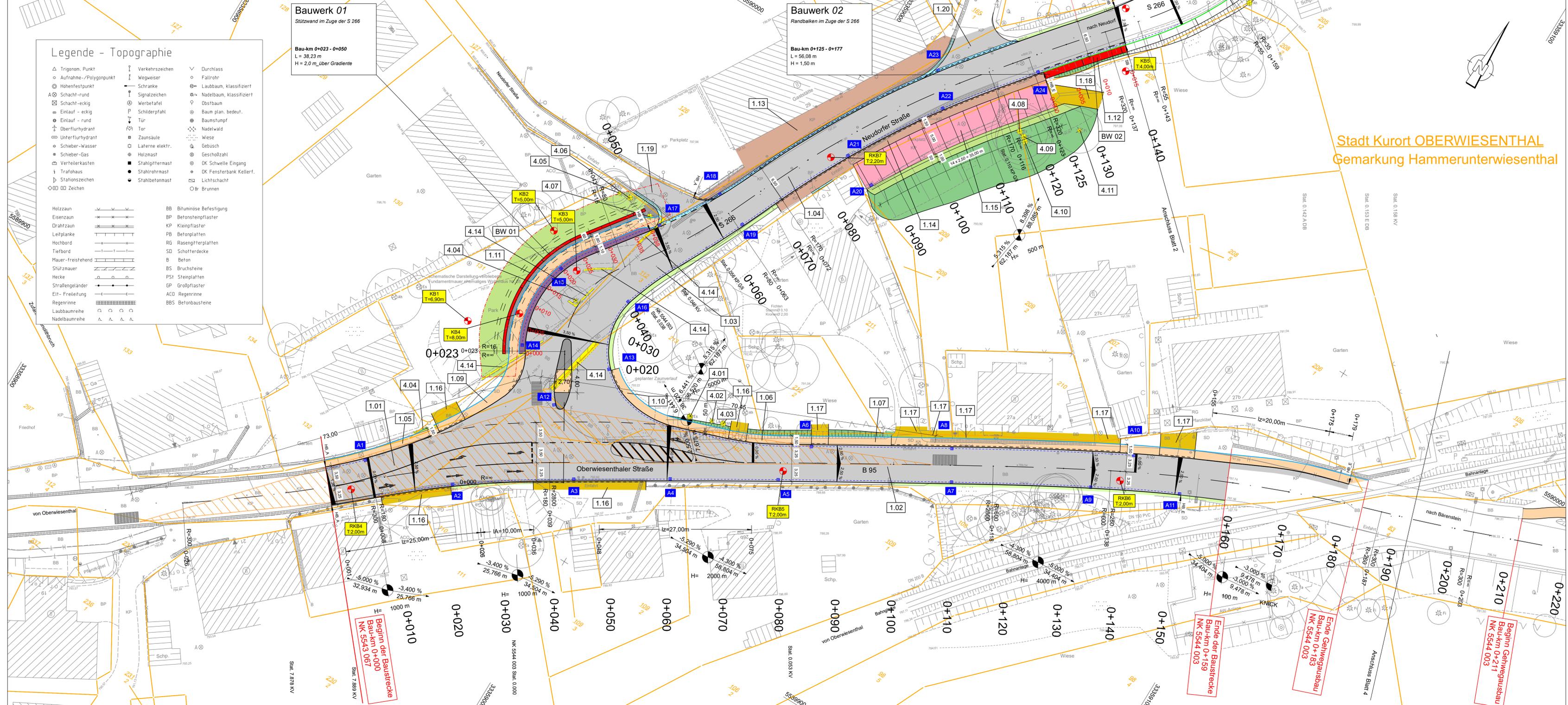
Jens Benedict  
Bürgermeister

### Legende - Topographie

- |                           |                            |                  |                     |                      |                 |                     |                   |                    |                        |                           |                   |                  |                   |           |
|---------------------------|----------------------------|------------------|---------------------|----------------------|-----------------|---------------------|-------------------|--------------------|------------------------|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|-----------|
| △ Trigonometrischer Punkt | ⊙ Aufnahme-/Polygonpunkt   | ⊙ Höhenfestpunkt | ⊙ Schacht-rund      | ⊙ Schacht-eckig      | ⊙ Einlauf-eckig | ⊙ Einlauf-rund      | ⊙ Oberflurhydrant | ⊙ Unterflurhydrant | ⊙ Schieber-Wasser      | ⊙ Schieber-Gas            | ⊙ Verteilerkasten | ⊙ Trafostation   | ⊙ Stationszeichen | ⊙ Zeichen |
| ⊙ Laubbaum, klassifiziert | ⊙ Nadelbaum, klassifiziert | ⊙ Obstbaum       | ⊙ Baumplan, bedeut. | ⊙ Baumstumpf         | ⊙ Nadelwald     | ⊙ Wiese             | ⊙ Gebüsch         | ⊙ Geschößzahl      | ⊙ OK Schwellen-Eingang | ⊙ OK Fensterbank Kellerf. | ⊙ Lichtschart     | ⊙ Brunnen        |                   |           |
| ⊙ Durchlass               | ⊙ Fallrohr                 | ⊙ Schranke       | ⊙ Signalzeichen     | ⊙ Werbtafel          | ⊙ Schilderpfahl | ⊙ Tor               | ⊙ Zaunsäule       | ⊙ Laternen elektr. | ⊙ Holzmast             | ⊙ Stahlgittermast         | ⊙ Stahlrohrmast   | ⊙ Stahlbetonmast |                   |           |
| ⊙ Bituminöse Befestigung  | ⊙ Betonsteinpflaster       | ⊙ Kleinpflaster  | ⊙ Betonplatten      | ⊙ Rasengitterplatten | ⊙ Schotterdecke | ⊙ Beton             | ⊙ Bruchsteine     | ⊙ Steinplatten     | ⊙ Grobpflaster         | ⊙ Regenrinne              | ⊙ Betonbausteine  |                  |                   |           |
| ⊙ Holzzaun                | ⊙ Eisenzaun                | ⊙ Drahtzaun      | ⊙ Leitplanke        | ⊙ Hochbord           | ⊙ Tiefbord      | ⊙ Mauer-freistehend | ⊙ Stützmauer      | ⊙ Hecke            | ⊙ Straßengeländer      | ⊙ Eit-freileitung         | ⊙ Regenrinne      | ⊙ Laubbaumreihe  | ⊙ Nadelbaumreihe  |           |

**Bauwerk 01**  
Stützwand im Zuge der S 266  
Bau-km 0+023 - 0+050  
L = 38,23 m  
H = 2,0 m über Gelände

**Bauwerk 02**  
Randbalken im Zuge der S 266  
Bau-km 0+125 - 0+177  
L = 56,08 m  
H = 1,50 m



Stadt Kurort OBERWIESENTHAL  
Gemarkung Hammerunterwiesenthal

### Zeichenerklärung

	Rasenmulde
	Straßennbeflächen
	Fahrbahn mit Achse Asphaltbefestigung
	Bankett
	Bauwerk
	Pflasterfläche gebunden Natursteinpflaster
	Entwässerungsmulde 1,10 m Natursteinpflaster
	Entwässerungsmulde 0,65 m Natursteinpflaster
	Gehweg Asphaltbefestigung
	Parkplatz ungebunden Natursteinpflaster
	Zufahrt mit Bordabsenkung Rundbord r=3 cm. Granit
	Gehweg Asphaltbefestigung
	Bankett mit Zufahrt
	Dammböschung
	Abbruch / Baumfällung
	Tiefbord 8x25 Beton
	Schrammbord Granit, 15 cm Anschlag
	Hochbord A5 Granit, 12 cm Anschlag
	freizuhaltenes Sichtfeld
	Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (-) u. Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefälle- (Steigungs-) Strecke und Halbmesser
	Hochpunkt / Tiefpunkt
	Straßenaufbau 500x500 mit Anschlussleitung m lfd. Nr.
	Drainageleitung
	Rohrdurchlass mit Böschungsstück
	Baugrund (Bohrung)
	Nr. im Regelungsverzeichnis

1	2	3	4
---	---	---	---

Grundplan hergestellt:	K & S Vermessung	Ergänzungen:
Anlage	Grundplan - Kataster mit Grundriss	Datum
Blatt-Nr.:	21-L 646-16/00	Name
Reg.-Nr.:	21-L 646-16/00	
Lage-system:	ETRS 89	
Hohe-system:	NHN 92	
Bearbeitet:	06/2016	
gezeichnet:	06/2016	
geprüft:	15/09/2016	
	von: NK 5543 067 Stat. 7,887	
	bis: NK 5544 003 Stat. 0,026	

Entwurfsbearbeitung:	Bearbeitet: 06/2021 R. Link
<b>Bauer Tiefbauplanung GmbH</b>	Gezeichnet: 06/2021 R. Link
Industriestraße 1	Geprüft: 06/2021 R. Bauer
08280 Aue	Projekt-Nr.: 18-Hammerunterwiesenthal

Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Bearbeitet:
Niederlassung Zschopau	Geprüft:
Hans-Link-Straße 4	Projekt-Nr.:
09131 Chemnitz	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
-----	------------------	-------	---------

### FESTSTELLUNGSENTWURF

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	Freistaat SACHSEN	Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1
B 95 / BG Oberwiesenthal - Abzweig Böhlen (B 2) / NK 5543 067, Stat. 7,887 - NK 5544 003, Stat. 0,127		Lageplan
PROJ.-Nr.:		Maßstab: 1:250

**B 95**  
Ausbau in Hammerunterwiesenthal, Knotenpunkt mit der S 266

aufgestellt:	genehmigt:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau, Sitz Chemnitz
Chemnitz, den	Niederlassungsleiter

Chemnitz, den	Karsten Mühlmann Abteilungsleiter	Chemnitz, den	Niederlassungsleiter
---------------	--------------------------------------	---------------	----------------------